



Erarbeitung des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie (STE)

Informationsveranstaltungen bei den Münsterlandkreisen und den kreisangehörigen Kommunen Oktober / November 2014



Im Sachlichen Teilplan Energie behandelte Themen:

1. Erneuerbare Energien:

- Anlagen zur Nutzung der Windenergie
- Anlagen zur Nutzung der Biomasse
- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie
- Bereiche für den Verbund erneuerbarer Energien
(Energieparks)

2. Kraftwerksstandorte

3. Leitungsbänder

4. Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten (u. a. Fracking)



Landespolitische Vorgabe

- Bis 2025 sollen 30 % (41 TWh/a) des Stromverbrauchs in NRW durch Erneuerbare Energien gedeckt werden.
- Der Nutzung der Windenergie kommt hierbei die tragende Rolle zu.
- In NRW sollen bis 2020 landesweit mind. 15 % (21 TWh/a) des Stromverbrauchs durch Windenergie erzeugt werden.
- Potentialstudie des Landes weist nach, dass o.g. Ziele zur WEA-Nutzung erreichbar sind, wenn die Regierungsbezirke bestimmte Mindestgrößen an Windenergievorranggebieten in den Regionalplänen darstellen.
- **Mengenziel im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) (E):**
 - Münsterland: mindestens **6000 ha** Windenergievorranggebiete



Rechtliche Grundlagen für sachlichen. Teilabschnitt Energie - WEA (1)

- Darstellung von **Vorranggebieten für die Windenergienutzung** ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (keine Ausschlusswirkung) im STE; ➡ ML: mind. ca. 6000 ha (Ziel LEP)

Wirkung:

- **Innerhalb:** Schutz vor anderen entgegenstehenden *raumbedeutsamen* Planungen - **Außerhalb:** keine Ausschlusswirkung

**Bisher im Regionalplan: Windenergie-
eignungsbereiche mit Ausschlusswirkung**



- Aktive Steuerung der WEA durch den Flächennutzungsplan über Konzentrationszonen (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB) möglich.



Eckpunkte des Erarbeitungsverfahrens

1. **Erarbeitungsbeschluss** durch den Regionalrat **30.06.2014**
2. Auslegung des Planunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme (Verfahrensbeteiligte, Öffentlichkeit) 18.08. bis 19.12.2014
3. Erörterungstermine voraussichtl. Frühjahr 2015
4. **Aufstellungsbeschluss** d.d. Regionalrat **Mitte 2015**

Danach: Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde
(Staatskanzlei NRW) nach § 19 Abs. 6 LPlIG



Beteiligungsverfahren – Kommunale Stellungnahmen

- **In 2013 und 2014** Information der Kommunen über den Arbeitsstand zur Ermittlung der Windenergiebereiche mit der Gelegenheit fachliche Belange einzubringen.
- Im z. Z. stattfindenden **Beteiligungsverfahren** haben die **Kommunen die Gelegenheit als öffentliche Stellen** Bedenken und Anregungen vorzubringen.
- Die Stellungnahme ist ausdrücklich **nur auf die Inhalte des Sachlichen Teilplans Energie** zu beziehen.
- Alle vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden im Bearbeitungsverfahren geprüft und mit dem Ziel erörtert einen Meinungsausgleich zu erzielen.
- Über nicht ausgeräumte Bedenken entscheidet der Regionalrat.



Ermittlung der Windenergiebereiche

- **Generelle Zielsetzung bei der Ermittlung:**
 - Ermittlung **konfliktarmer** Windenergiebereiche,
 - Förderung der Windenergienutzung und
 - Sicherstellen des LEP – Mengenziels
- Der Darstellung der Windenergiebereiche liegt eine **flächendeckende Untersuchung** des Planungsraumes unter **einheitlicher Anwendung** eines **Kriterienkonzeptes** zugrunde.
- Im Vorfeld intensive Abstimmung mit Kreisen, Kommunen und Fachbehörden.



Ermittlungskriterien für die Windenergiebereiche

Mindestanforderung an Windenergiebereiche, ausgehend von einer WEA Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe:

- Mindestgröße von 15 ha
- Mindestbreite von 100 m*

Themenbereich Siedlung:

- ASB u. ASB (Z) + 600m Puffer
- GIB, GIB (Z),
- Ortsteile unter 2000 Einwohner und Splittersiedlungen mit Flächendarstellung im FNP + 600m Puffer,
- **Puffer um Einzelhaus im Außenbereich von 450 m** (Optisch Bedrängende Wirkung, 3-fache Gesamthöhe WEA)



Ausschlusskriterien für die Windenergiebereiche (2)

Themenbereich Freiraum, Natur- und Artenschutz, Wasser:

- **BSN** (FFH- und Vogelschutzgebiet incl. 300m Puffer),
- **NSG** incl. 300m Puffer, geschützte Biotope,
- **Wald** (soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. Munitionsdepot)

Weitere Themenbereiche und Kriterien sind:

- **Infrastruktur,**
- **Abgrabungsbereiche,**
- **Erhaltenswerte Kulturlandschaft,**
- **Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch HLB und ULB,**
- **Artenschutz (z.B. Risikoabschätzung durch HLB u. ULB),**
- **Habitatschutz in Sinne der FFH-Richtlinien und***
- **Einbeziehung vorhandener Windparks***



Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung von Windenergiebereichen:

- Im Entwurf des STE werden **171 Windenergiebereiche** mit einer Flächengröße von **9530 ha** dargestellt.
- Hiervon sind ca. **5.500 ha** bereits mit WEA bebaut
- Aufgeschlüsselt nach Kreisen:
 - Kreis Borken: ca. 2950 ha
 - Kreis Coesfeld: ca. 1250 ha
 - Kreis Steinfurt: ca. 2610 ha
 - Kreis Warendorf: ca. 2590 ha
 - Stadt Münster: ca. 126 ha



Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung nach Rechtskraft des STE (1)

**Vorgaben für FNP mit Konzentrationszonen, die
außerhalb der Windenergiebereiche des STE liegen:**

Ziel 3:

Zulässig in folgenden Gebietskategorien:

- ✓ Allg. Freiraum- und Agrarbereiche,
- ✓ Allg. Freiraum- und Agrarbereiche mit der
Zweckbindung „Deponien“ und „Halden“,
- ✓ BSLE,
- ✓ Waldbereichen (Vorgabe Ziele LEP NRW-E) und
- ✓ Überschwemmungsbereichen



Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung nach Rechtskraft des STE (2)

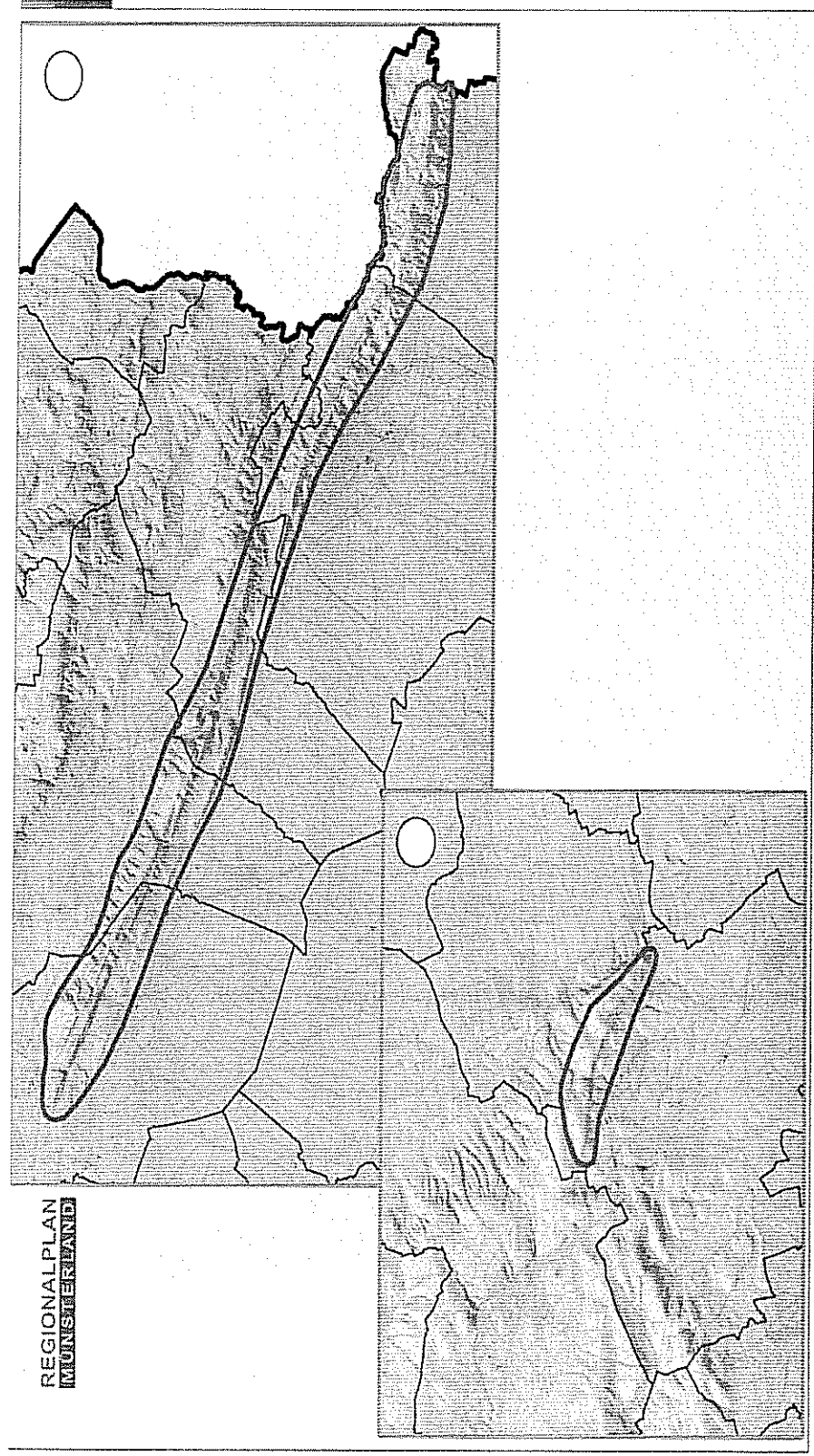
➤ Ziel 4:

Nicht zulässig in folgenden Gebietskategorien:

- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB),**
- **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),**
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und**
- **Bereiche zur Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)**



Belang Kulturlandschaft, Ziel 5:





Standortvorgaben für nicht privilegierte Biomasseanlagen

Zulässig:

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche

Zulässig im Einzelfall:

unter der Voraussetzung das räumliche Zuordnung zum Siedlungsbereich gegeben ist in

- ✓ **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,**
- ✓ **Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung,**
- ✓ **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Halde" oder "Abfalldeponien"**
- ✓ **im Rahmen der Nachfolgenutzung von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen**



Standortvorgaben für nicht privilegierte Biomasseanlagen (2)

Nicht zulässig:

- **Allgemeinen Siedlungsbereichen,**
- **Bereichen für den Schutz der Natur,**
- **Waldbereichen,**
- **Überschwemmungsbereichen und**
- **Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.**



Grundsätze zum Anbau von Biomasse

Anbau von energetischen Rohstoffen:

- nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung,
- Vermeidung zu starker örtlicher Konzentration von Energiepflanzenanbau,
- Beachtung von Nutzungskonkurrenzen zur Nahrungsmittelerzeugung und
- Verstärkter Einsatz von **biogenen Reststoffen und Abfällen**.

Die aktive Steuerungsmöglichkeit der Regionalplanung ist hier begrenzt; Anforderung für Fachbehörden in den nachfolgenden Verfahren.

Weitere Inhalte des STE:

Bezirksregierung
Münster



- Erstmalig Vorgaben für die Bauleitplanung zu:
 - Energieparks (z.B. Energiepark Saerbeck) und
 - Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten:
- ❖ Da Gefährdung der lebensnotwendigen Ressourcen (z.B. Wasser) derzeit nicht auszuschließen ist.


**Vorrang für den Ressourcenschutz und
Ausschluss der Erkundung und Gewinnung**